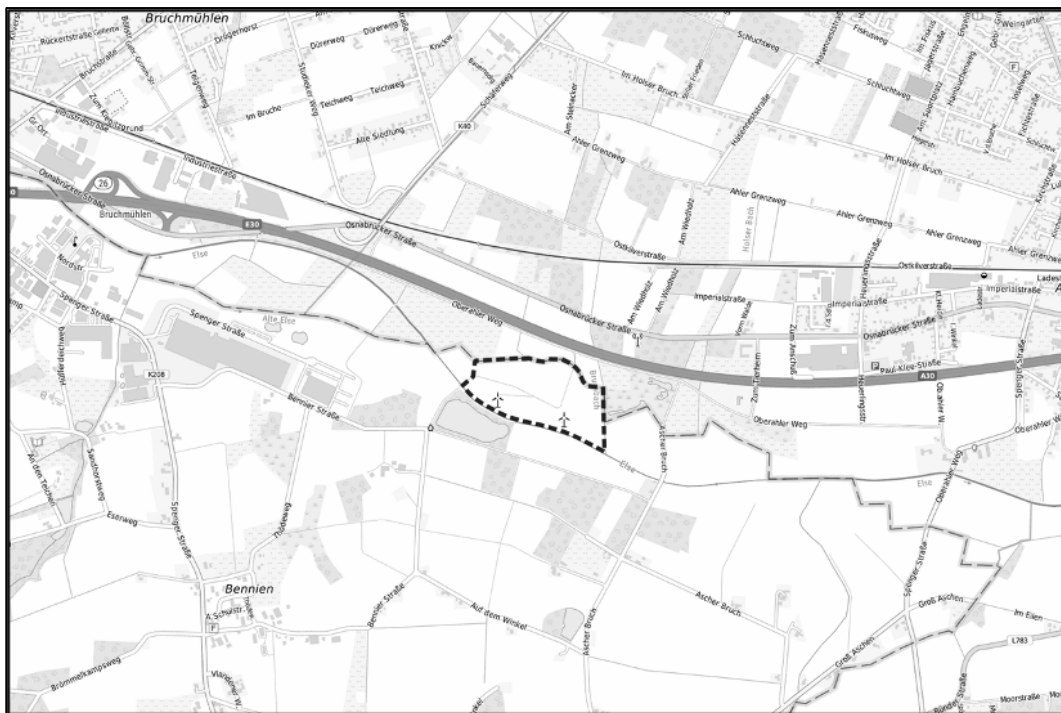




Stadt Melle

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ‚Bennien‘

Begründung und Umweltbericht



Übersichtsplan

unmaßstäblich

Verfahrensstand:

Vorentwurf

zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	3
1 Anlass und Ziel der Planung sowie Verfahren	3
2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	4
3 Planungsvorgaben	5
3.1 Landesraumordnung	5
3.2 Regionale Raumordnung	6
3.3 Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP	7
3.4 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Osnabrück	8
3.5 Flächennutzungsplan der Stadt Melle	8
4 Bestandssituation und gegenwärtige Nutzung	10
4.1 Gegenwärtige Nutzung	10
4.2 Schutzgebiete und Schutzausweisungen	11
5 Planungsziele und Konzeption	14
6 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	16
6.1 Zeichnerische Darstellungen	16
6.2 Textliche Darstellungen	16
7 Nachrichtliche Übernahmen	16
7.1 Überschwemmungsgebiet-Grenze	16
8 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur	17
9 Standortdiskussion	17
10 Klimaschutz und Klimaanpassung	18
11 Natur und Landschaft, Umweltbericht	18
12 Erschließung / Ver- und Entsorgung	19
13 Eingriffsregelung	20
14 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	21
15 Literaturverzeichnis	22

Planverfasser:



stadtlandkonzept

Alte Bielefelder Straße 1

33824 Werther (Westf.)

05203 9182090

mail@stadtlandkonzept.de



TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung sowie Verfahren

Die Firma bioconstruct GmbH, beabsichtigt auf einem in etwa 13,5 ha großen, bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten, Areal im Osten des Stadtgebietes von Melle, im Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien eine Freiflächen-PV-Anlage zu realisieren. Die jährliche Gesamtleistung der Freiflächen-PV-Anlage soll ca. 11.370 MWh betragen.

Die Fläche liegt südlich der A30, ca. 1,5 km östlich der Ausfahrt Bruchmühlen. Der Standort ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Da die Vorhabenfläche den 200m-Korridor entlang der Autobahn A30 deutlich überschreitet, ist eine Privilegierung gemäß §30 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht gegeben und die Umsetzung der geplanten PV-Anlage ist ohne ordnende Bauleitplanung nicht zulässig.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Stadt Melle sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der derzeit geltende FNP aus dem Jahr 2005 stellt die Zentralen Flächen des Geltungsbereiches als ‚Sonderbaufläche für Windenergie‘ und die Randbereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie überlagernd als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der vorrangigen Zielsetzung zum Schutz des Gewässerraumes der Else dar. Für die Umsetzung der Planung und die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist die Ausweisung des gesamten Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie & Photovoltaik“ notwendig.

Die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht im Einklang mit den Vorgaben der Landes- und Regionalordnung. Die Nutzung erneuerbarer Energien soll durch die Errichtung von PV-Anlagen gefördert und die Reduzierung der CO₂-Emissionen erreicht werden. Die beabsichtigte Bauleitplanung leistet somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und bietet neben der ebenfalls erforderlichen Anlageninstallation auf Dachflächen eine Alternative zur Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien.

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesraumordnung

Die Stadt Melle wird im Landesraumordnungsprogramm als Mittelzentrum dargestellt. Für das Plangebiet wird keine konkrete Darstellung getroffen. Die nördlich des Plangebiets verlaufende A30 wird als Autobahn dargestellt. Des Weiteren werden nördlich des Plangebiets ein linienförmiger Biotopverbund und eine Haupteisenbahnstrecke dargestellt.

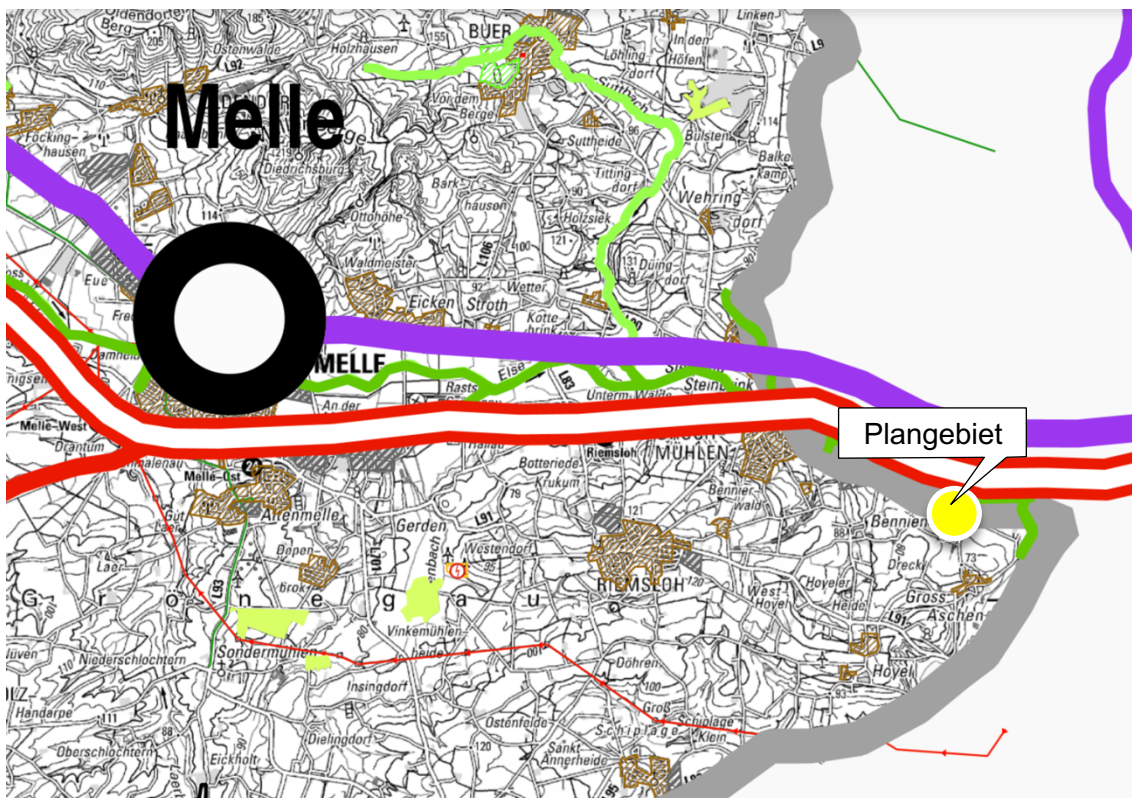


Abbildung 2 Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm (Maßstab 1: 100.000,
Quelle: Raumordnungsportal Niedersachsen)

Die textliche Darstellung des Landesraumordnungsprogramms trifft folgende, das Plangebiet betreffende Aussagen:

- „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.“ (Kap. 4.2 01, S.44)

- „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ (Kap 4.2 12, S.52).

Die Planung dient sowohl dem Ausbau als auch der zu unterstützenden Nutzung von erneuerbaren Energien. Außerdem gilt für das Plangebiet nicht der raumordnerische Vorbehalt für Landwirtschaft. Dementsprechend entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung (gem. § 1 Abs. 6 BauGB). Es besteht somit kein Zielkonflikt zwischen der vorgesehenen 28. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Landesraumordnungsprogramm.

3.2 Regionale Raumordnung

Der Änderungsbereich befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches grenzt das Bundesland Nordrhein-Westfalen an. In geringem Abstand verläuft auf nordrhein-westfälischem Gebiet die Trasse der A30.

Auf niedersächsischem Gebiet grenzen rings um den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen an, die der RROP als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft „aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ ausweist.

Der Gewässerlauf der Else, die den Änderungsbereich nach Süden begrenzt, ist als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Für den Änderungsbereich selbst wird keine Darstellung getroffen.

Auf die Aussagen der textlichen Darstellung der Regionalen Raumordnung zum Thema Energie wird im folgenden Kapitel 3.3 Teilfortschreibung Energie 2013 eingegangen.

Ein Zielkonflikt zwischen der Regionalen Raumordnung und der 28. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Melle ist nicht gegeben.

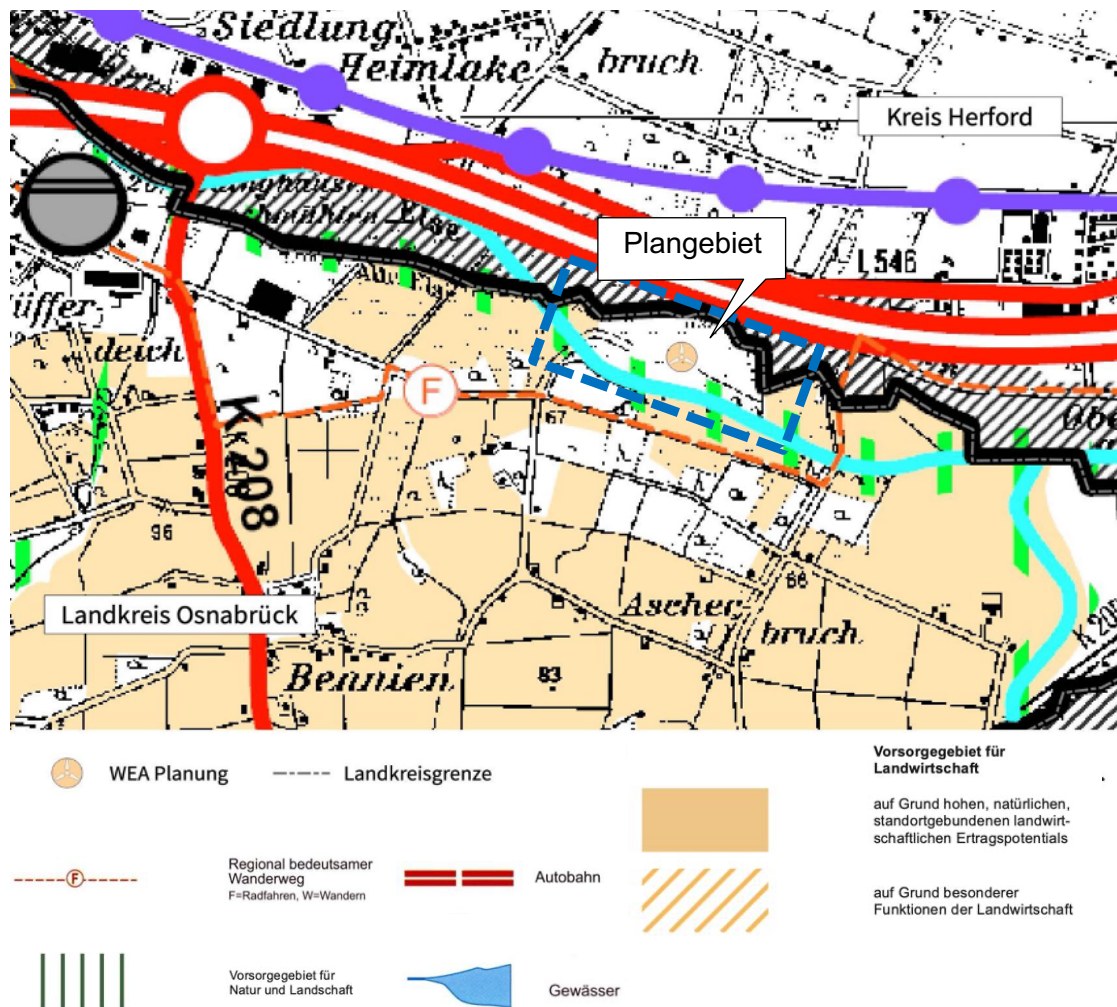


Abbildung 3 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Osnabrück
(Quelle: GeoPortal Landkreis Osnabrück)

3.3 Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP

Die ‚Teilfortschreibung Energie 2013‘ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 für den Landkreis Osnabrück ist seit dem 31.01.2014 rechtswirksam.

In der zeichnerischen Darstellung finden sich keine Aussagen zum Gebiet der Stadt Melle. In der textlichen Darstellung werden folgende Aussagen getroffen, die das Plangebiet betreffen:

- „Der Landkreis Osnabrück soll mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen.“ (Kap. D 3.5 01 G, S.1)
- „Als Grundlage für Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollten die im Integrierten Klimaschutzkon-

zept des Landkreises Osnabrück aufgeführten Maßnahmen herangezogen werden.“ (Kap. D 3.5 05, S.27)

- „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt der Landwirtschaft gilt, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.“ (Kap. D 3.5 05, S.27)

Die Planung dient dem Ausbau von erneuerbaren Energien im Landkreis Osnabrück. Außerdem gilt für das Plangebiet nicht der raumordnerische Vorbehalt für Landwirtschaft. Dementsprechend entspricht die Planung den Anforderungen der Teilfortschreibung Energie.

Es besteht somit kein Zielkonflikt zwischen der Teilfortschreibung Energie 2013 und der 28. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Melle.

3.4 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Osnabrück

Das Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreis Osnabrück beschreibt zu überprüfende Maßnahmen für die Standortsuche von Freiflächenphotovoltaikanlagen („Flächen-PV Strategie“). Diese lauten:

- Prüfung der Voraussetzung zum Bau von PV-Anlagen auf Altlastenflächen, Freilandgehegen und Lärmschutzwänden
- Mehrfachnutzung von Flächen
- Freiflächenanlagen im 110 m-Bereich von Autobahnen und Bahnlinien (Anmerkung: Im EEG 2023 wurde der förderfähige Korridor von 110 m auf 500 m erweitert)

Die Fläche des Plangebiets erfüllt das zweite und das dritte im Klimaschutzkonzept aufgeführte Prüfkriterium, da sie im förderfähigen Korridor der A30 liegt und die Fläche wird bereits auch für die Erzeugung von Windenergie genutzt.

3.5 Flächennutzungsplan der Stadt Melle

Für die Stadt Melle werden die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2005 festgelegt. Dieser FNP stellt die zentrale Fläche des Änderungsbereiches als ‚Sonderbaufläche für Windenergie‘ dar. Die umgebenden Randbereiche sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Überlagernd sind diese Randbereiche darüber hinaus als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Bei diesen im FNP entsprechend dargestellten Flächen handelt es sich um die Entwicklungsbereiche des „Entwicklungskonzeptes Else-Aue“ mit einer Gesamtgröße von etwa 1.200 Hektar. Der Flächennutzungsplan verfolgt mit der Ausweisung das Ziel, ...„einen Suchraum für Maßnahmenflächen“ ...bereitzustellen, „die für weitere Kompensationsmaßnahmen aktiviert werden sollen“.

Vorgesehen werden sollen in diesem Suchraum Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Gewässers und der Gewässeraue der Else. „Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Gewährleistung der Durchlässigkeit aller vorkommenden Gewässer. Eine typische Vernetzung der zufließenden Gewässer sollte gesichert und weiterentwickelt werden, da durch den ständigen Stoffdurchlauf, den ständigen Individuenaustausch sowohl auf- als auch abwärts des Gewässers in enger Verzahnung mit dem Stoff- und Individuenaustausch mit der angrenzenden Aue, Systeme hoher ökologischer Wertigkeit entstehen.“

Der Begründung zum FNP ist weiter zu entnehmen, dass – entsprechend der gewählten Bezeichnung als ‚Suchraum‘ nicht von einer vollständigen Nutzung der dargestellten ca. 1.200 ha Entwicklungsbereich für (Kompensations-)Maßnahmen ausgegangen wird. Vielmehr wird gemäß einer überschlägigen Kompensationsbilanzierung „rechnerisch ein Flächenbedarf“ von rd. 210 ha veranschlagt. Ein entsprechendes Entwicklungspotenzial ist in den im FNP aufgezeigten Entwicklungsbereichen der Elseaue „mehr als gegeben“.

(Quelle für alle vorstehenden Zitate: Textteil zum Flächennutzungsplan der Stadt Melle, Neuaufstellung 2004; Seite 151f)

Aus dem aktuell rechtwirksamen Flächennutzungsplan lässt sich die beabsichtigte Ausweisung eines „Gebietes für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung sowie den Transport von erneuerbaren Energien“ mit der Zulässigkeit einer Windenergieanlage sowie auch von aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht ableiten. Aus diesem Grund muss für den Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden. Mit der 28. Änderung des FNP der Stadt Melle wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der gesamte Änderungsbereich als ‚Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Windenergie & Photovoltaik‘ festgesetzt. Die überlagernde Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll für den Änderungsbereich zurückgenommen werden.

Gemäß obiger Ausführungen dient die auch für Teilflächen des Änderungsbereiches bestehende überlagernde Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ der Bereitstellung eines Flächenpools für mögliche Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen, die durch die Aufstellung des FNP vorbereitet werden. Da der Begründung zum FNP weiter zu entnehmen ist, dass voraussichtlich weniger als 20% der als Suchraum dargestellten Fläche als Maßnahmenfläche erforderlich sein wird, erscheint es vertretbar, die entsprechende überlagernde Festsetzung für den vergleichsweise kleinflächigen Änderungsbereich zurückzunehmen. Eine relevante Beeinträchtigung der Zielsetzung für die Entwicklungskonzeption der Else-Aue wird aus dieser geringfügigen Verkleinerung des Suchraumes keinesfalls resultieren.

Dies gilt um so mehr, weil davon auszugehen ist, dass die vorgesehene Darstellung des Änderungsbereiches als Fläche für Windenergie und Photovoltaik bei Realisierung entsprechender Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Anlage großflächig ruderalisierter, strukturreicher Wiesenbereiche unterhalb und zwischen den Modultischreihen bedingen

wird. Eine solche, typischerweise mit der Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen verbundene Gestaltung der Bodenflächen wird jedenfalls auch die Biotopverbundfunktion mit dem angrenzenden Auenraum der Else positiv beeinflussen.

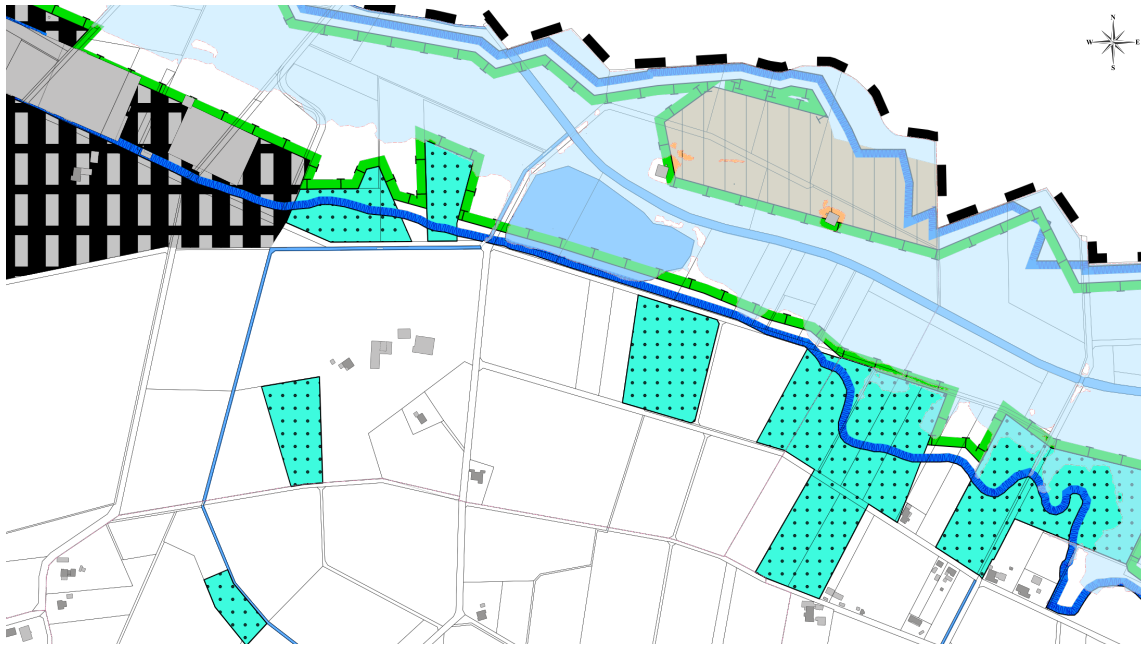


Abbildung 4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich
(Quelle: Stadt Melle, unmaßstäblich)

4 Bestandssituation und gegenwärtige Nutzung

4.1 Gegenwärtige Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt, wobei Grünlandnutzung dominiert. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich aktuell neben der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung auch die Standorte von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Südwind S77 (je ca. 150 m Höhe). Diese sollen im Rahmen eines Repowerings durch eine zentral im Plangebiet positionierte größere Windenergieanlage ausgetauscht werden. Unmittelbar südlich wird das Plangebiet durch den abschnittsweise begradigten Verlauf der Else begrenzt. Östlich markiert der hier vollständig geradlinige Verlauf des Holsener Baches die Geltungsbereichsgrenze. Nach Norden schließen bis zu der in ca. 50m bis 100m Entfernung verlaufenden Trasse des BAB 30 auf einem schmalen Streifen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Auch nach Westen setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort.

4.2 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Nachfolgend werden die bekannten Schutzgebiete sowie schutzwürdigen Bereiche aufgezeigt. Die Informationen stammen aus den entsprechenden Fachinformationssystemen des MU Niedersachsens (NUMIS) und den wms-Diensten des NLWKN sowie des LANUV.

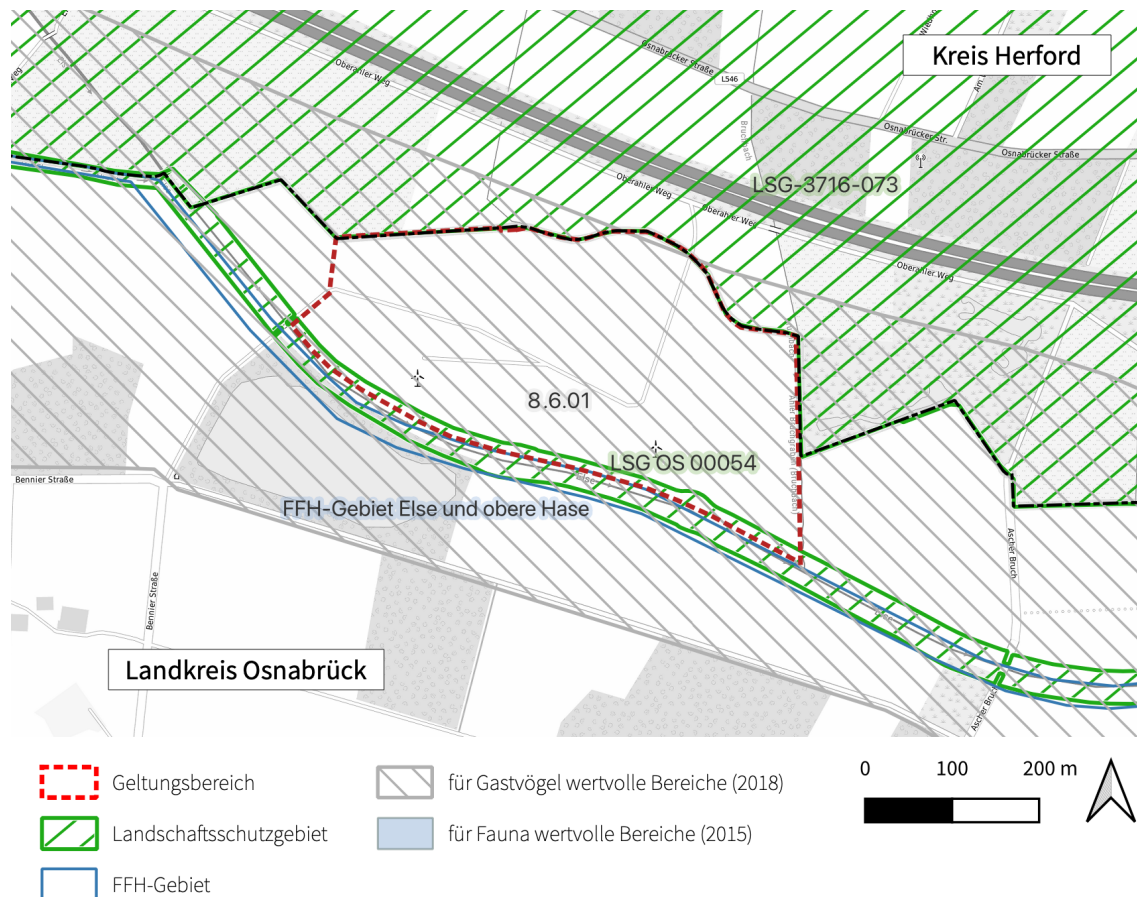


Abbildung 5 Übersicht aller Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche nahe des Plangebietes

4.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Unmittelbar südlich an den geplanten Vorhabenstandort schließt als schmaler Korridor entlang des Gewässerlaufes der Else das Landschaftsschutzgebiet „Else und Obere Hase“ (LSG OS 00054; Abb. 5 oben) an. Das Schutzgebiet umfasst i.W. das Fließgewässer selbst sowie die in funktionalem Zusammenhang damit stehenden Uferbereiche. Auf Seiten des Kreises Herford schließt das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073) unmittelbar nördlich an das Plangebiet an.

4.2.2 Natura 2000

Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an das FFH- Gebiet „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) (vgl. Abb. 5). Unmittelbar südlich an den geplanten Vorhabenstandort für die PV-Anlage schließt das FFH-Gebiet als schmaler Korridor entlang des Gewässerlaufes der Else an.

Das FFH-Gebiet wurde vorrangig als Schutzgebiet ausgewählt, um das benachbarte FFH-Gebiet 'System Else/Werre' (DE-3817-301) in Nordrhein-Westfalen zu ergänzen. Beide FFH-Gebiete stellen insbesondere die „Else“ als Nebenfluss der Werre mit seiner Flora und Fauna unter Schutz. Zu den Schutzziele zählen der Schutz der gefährdeten Fischarten Steinbeißer und Groppe sowie des Bachneunauges.

Im UG finden sich keine Vogelschutzgebiete.

4.2.3 Biotop- und Artenschutz

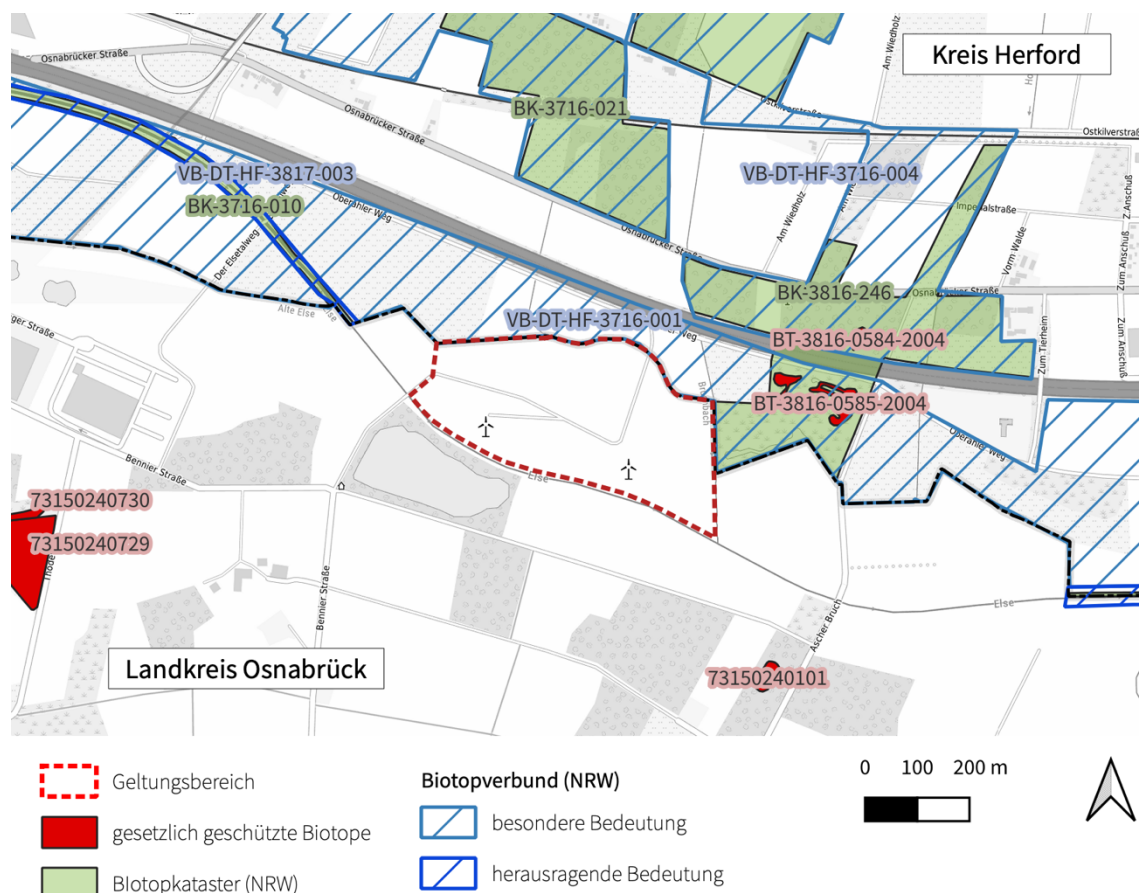


Abbildung 6 Übersicht der geschützten und für den Biotopverbund bedeutsamen Flächen nahe des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereiches „Hase, Elsetal Melle“ aus dem Bewertungszeitraum 2008-2018 (8.6.01.01, Status offen, Abb. 5).

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG liegen etwa 400 m in östlicher Richtung. Hierbei handelt es sich um mehrere Stillgewässer beidseitig der A 30 (BT-3816-0585-2004, BT-3816-0584-2004). Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich über 600 m südlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich um namenlose Biotope (KRIS-NR. 73150240101, KRIS-NR. 73150240106).

Ein Großteil des nördlichen Untersuchungsgebietes ist als Biotopkataster- und Verbundfläche ausgewiesen. Als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung stellt sich die „Niederung von Else und Neuer Else“ (VB-DT-HF-3817-003) im westlichen Teil des UG dar. Der daran anschließende Bereich „Else zwischen Bruchmühlen und Ennigerloh“ (VB-DT-HF-3716-001) wurde mit besonderer Bedeutung bewertet. Auch die nördlich gelegenen „Wald-Grünlandkomplexe zwischen Bruchmühlen und Holsen“ (VB-DT-HF-3716-004) wurden als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung eingestuft.

Die Biotopkatasterfläche „NSG-Vorschlag Else-Neue Else sowie die Unterläufe des Darmühlen- und Kilverbaches“ (BK-3716-010) deckt sich in ihren Ausmaßen mit der Verbundfläche von herausragender Bedeutung. Weitere Biotopkatasterflächen stellen die im nördlichen UG vorhandenen Gehölzflächen dar. Zu nennen sind zum einen der „Gehölzkomplex zwischen Bruchmühlen und Ahle“ (BK-3816-246) und zum anderen das „Bruchbachtal zwischen Heide und Holsen“ (BK-3716-021).

4.2.4 Überschwemmungsgebiet

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Else wurden in den letzten Jahren bis Mitte 2019 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) u.a. im Raum Melle neu ermittelt. Sie machen sichtbar, wo bei einem statistisch alle hundert Jahre zu erwartenden Hochwasserereignis – dem sogenannten HQ 100-Fall - Ausuferungen zu befürchten sind.

Das bisher bestehende, bereits im Jahr 2003 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Else wurde nun unter Rückgriff auf neue Daten und Erkenntnisse aktualisiert.

Am 1. Februar 2023 ist die Verordnung für das neu gefasste Überschwemmungsgebiet der Else gemäß der Neuermittlung der Überschwemmungsgebiet-Grenzen im Landkreis Osnabrück in Kraft getreten.

Auch nach der Neuermittlung der Überschwemmungsgebiet-Grenzen liegt das Plangebiet nahezu insgesamt innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Allerdings berücksichtigt die aktualisierte Darstellung des Überschwemmungsgebietes sehr viel detaillierter topografische Gegebenheiten. Aus diesem Grund sind in dieser Darstellung die – leicht erhöhten – Standorte der bestehenden und derzeit noch in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen im Plangebiet aus dem Überschwemmungsbereich ausgenommen. Im Rahmen des vorgesehenen Rückbaus der Windenergieanlagen werden auch die Fundamente der zwei Masten rückgebaut und die ursprünglichen Geländeverhältnisse wieder hergestellt, so dass dann auch die derzeit aus dem Überschwemmungsbe-

reich ausgenommenen WEA-Standorte im Falle einer Überschwemmung wieder überflutet würden.

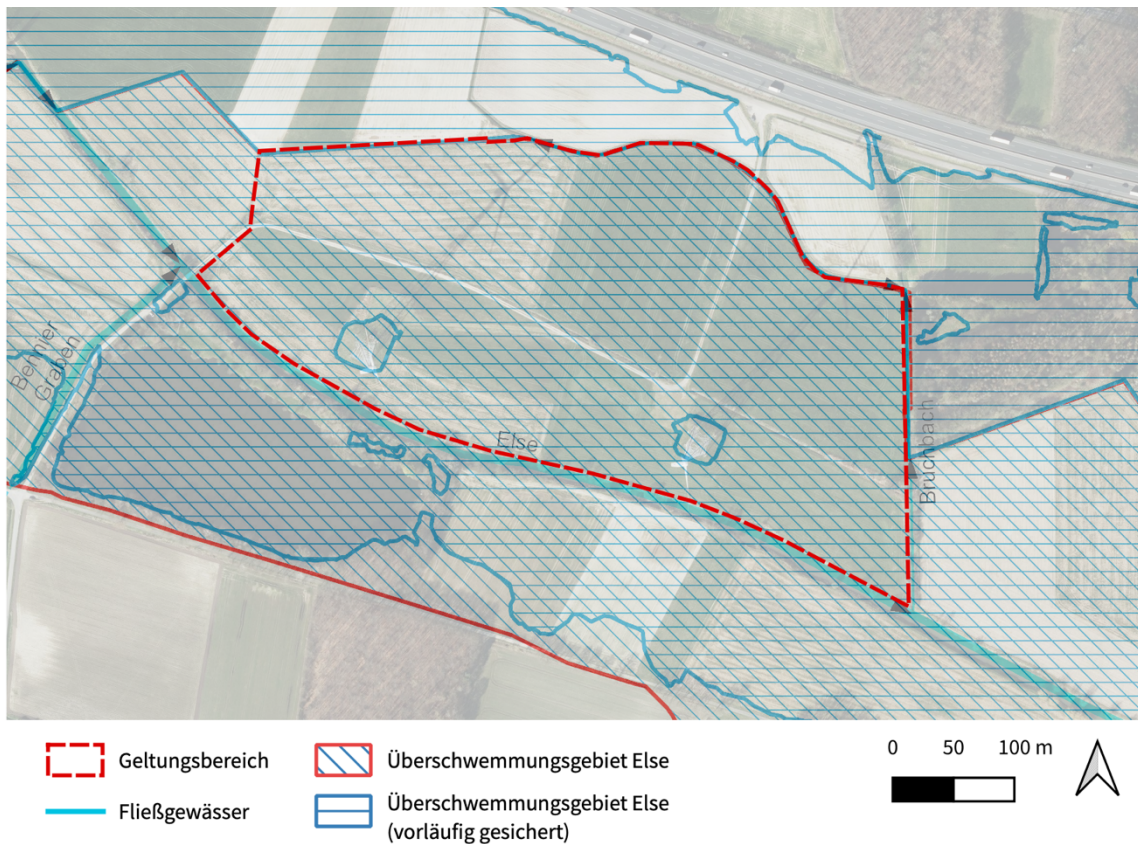


Abbildung 7 Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie auch des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Untersuchungsgebietes.

Die Lage des Änderungsbereiches innerhalb eines Überschwemmungsgebietes steht der beabsichtigten Nutzungsänderung nicht grundsätzlich entgegen.

5 Planungsziele und Konzeption

Die gesellschaftlich formulierten Treibhausgasminderungsziele sowie auch die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen erfordern eine schnelle Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien. Dabei wird die Photovoltaik als eine der tragenden Säulen angesehen, deren Ausbau erheblich und zügig gesteigert werden muss, um der bestehenden Verpflichtung nachzukommen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die kurzfristige Bereitstellung geeigneter Flächen für die Ansiedlung weiterer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, deren Aufbereitung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz vorbereitet werden.

Die gesamtstädtische Konzeption sieht vor, für den als zwingend erforderlich angesehenen Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig Flächen bereitzustellen, deren Inanspruchnahme nicht in Nutzungskonkurrenz zu anderen bedeutenden, flächenbeanspruchenden Nutzungen der Stadt Melle steht. Insbesondere soll eine Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung, aber auch mit Naturschutzbelangen vermieden werden.

Aus diesem Grund werden für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig vorbelastete bzw. gestörte Flächen bereitgestellt, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nur eine geringe Eignung aufweisen und auch hinsichtlich naturhaushaltlicher Belange in ihrer aktuellen Ausprägung keine besondere Schutzwürdigkeit besitzen. Dies sind z.B. Flächen im unmittelbaren Randbereich von stark genutzten Verkehrswegen, im hier betrachteten Vorhaben an der A 30.

Weiterhin wird es im Sinne einer ressourceneffizienten Flächeninanspruchnahme als sinnvoll angesehen, Flächen, die bereits für eine Nutzung durch Windenergieanlagen vorgesehen sind, zusätzlich im Bodenbereich – also auch in dem vom Rotor der WEA überstrichenen Bereich – für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verfügbar zu machen, zumal dies auch eine gemeinsame Nutzung der erforderlichen Erschließungsanlagen (insb. Netzanbindung) ermöglicht.

In diesem Sinne wird der Änderungsbereich im Sinne der gewichtigen Zielsetzung, den Ausbau erneuerbarer Energien (auch) im Raum Melle beschleunigt voranzutreiben, als geeignet angesehen. Maßgeblich entscheidend für diese Bewertung sind die Gesichtspunkte

- Durch die beiden derzeit am Standort betriebenen Windenergieanlagen, für die ein Repowering durch eine zentral im Änderungsbereich vorgesehene, größere Windenergieanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt ist, besteht bereits eine entsprechende Vornutzung im Gebiet, aufgrund der auch die benötigte Infrastruktur (insb. Netzanbindung) bereits vorhanden ist und insofern diesbezügliche zusätzliche naturhaushaltliche Eingriffe weitgehend vermieden werden können,
- Eine vorgesehene zusätzliche Nutzung des Änderungsbereiches auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen lässt sich mit den wesentlichen, vorrangig für den Gewässerverbundraum von Else und Obere Hase formulierten Schutzziele sehr weitgehend vereinbaren. In Anbetracht der derzeit im Änderungsbereich vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung wird eine zukünftige, entsprechend aufgeständerte Freiflächen-PV-Anlage absehbar eine vielgestaltigere, dauerhafte Bodenvegetation nahezu im gesamten Änderungsbereich ermöglichen, die im Verbund mit den Biotopstrukturen entlang des Gewässers Else eine relevante Diversitätssteigerung für die Offenland-Biozönose erbringen kann.
- Die angestrebte ressourceneffiziente Mehrfachnutzung der durch die Windenergienutzung bereits vorgeprägten Flächen auch für Freiflächen-PV-Anlagen bietet sich zudem an, da der Genehmigungsbescheid für die repowerte Windenergieanlage für den Nahbereich der WEA die Auflage formuliert, ...“das direkte Umfeld der WEA ... so zu gestalten, dass schlaggefährdete Vogelarten nicht angelockt werden.“ Insbesondere soll der Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Tierarten „unattraktiv“ gestaltet werden. Insofern verbieten sich für diesen Nahbereich der

Windenergieanlage insbesondere Biotopentwicklungsmaßnahmen, die auch wesentliche attraktivitätssteigernde Wirkung auf Vögel haben. Dies sind an erster Stelle Gehölzanpflanzungen, die eine potenzielle Bedeutung als Ansitzwarte oder auch Bruthabitate entwickeln.

6 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Zeichnerische Darstellungen

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO insgesamt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Windenergie & Photovoltaik‘ dargestellt.

6.2 Textliche Darstellungen

Ein Erfordernis zur Konkretisierung bzw. Differenzierung der vorgesehenen zeichnerischen Darstellungen durch textliche Darstellungen besteht für den Änderungsbereich nicht.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen, sollen gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden, sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll und bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren beachtlich sind. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht gestellt, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

7.1 Überschwemmungsgebiet-Grenze

Am 1. Februar 2023 ist die Verordnung für das neu gefasste Überschwemmungsgebiet der Elbe gemäß der Neuermittlung der Überschwemmungsgebiet-Grenzen im Landkreis Osnabrück durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in Kraft getreten (vgl. Darstellung unter Punkt 4.2). Auch nach der Neuermittlung der Überschwemmungsgebiet-Grenzen liegt das Plangebiet nahezu insgesamt innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Allerdings berücksichtigt die aktualisierte Darstellung des Überschwemmungsgebietes sehr viel detaillierter topografische Gegebenheiten. Aus diesem Grund sind in dieser Darstellung die – leicht erhöhten – Standorte der bestehenden und derzeit noch in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen im Plangebiet aus dem Überschwemmungsbereich ausgenommen.

8 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der damit einhergehenden Realisierung der PV-Anlage kommt es zu einer Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen. Eingriffe in die Agrarstruktur sind nicht zu befürchten, da die Zugänglichkeit anderer, nahegelegener landwirtschaftlicher Flächen durch das Planungsvorhaben nicht eingeschränkt wird.

9 Standortdiskussion

Die Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschieht in Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, wie den Belangen des Naturschutzes und der Landespflanze. Ferner sind gesetzliche Vorgaben sowie die Anforderungen übergeordneter Planungen, wie Landes- und der Regionalen Raumordnung, zu beachten.

Die Flächen des Änderungsbereiches grenzen im Süden unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Else und Obere Hase“ (LSG OS 00054; vgl. Abb. 5), dass im hier betrachteten Raum als schmaler Korridor den Gewässerlauf der Else selbst sowie die in funktionalem Zusammenhang damit stehenden, nah benachbarten Uferbereiche umfasst. Nahezu deckungsgleich mit dem LSG ist die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Else und obere Hase“ (DE-3715-331), welches ebenfalls südlich an den Änderungsbereich angrenzt.

Um die Möglichkeit der Betroffenheit des FFH-Gebiets Nr. 355 „Else und obere Hase“ durch die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie durch mögliche Wechselwirkungen zwischen PV-Anlage und genehmigter WEA einschätzen zu können, wird derzeit eine FFH-Vorprüfung angefertigt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Unterlagen integriert. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen werden keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben auf das FFH-Gebiet erwartet.

Im Norden schließt auf Seiten des Kreises Herford – und damit auf Nordrhein-westfälischem Gebiet – das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073) unmittelbar an den Änderungsbereich an.

Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Waldgebiete, Denkmalbereiche oder Grabungsschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich der BAB A 30, die Standortwahl entspricht damit den Geboten für Solaranlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c EEG 2023).

Weiterhin entspricht die Planung den Vorgaben zur Förderung der erneuerbaren Ener-

gien der Regionalen und Landesraumordnung sowie den Anforderungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Osnabrück.

Ferner gilt für die Fläche kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei vorliegender Planung keine entgegenstehenden öffentlichen Belange vorliegen.

10 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Seit der Klimaschutznovelle (2011) werden diese Belange im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Um die Energiewende voranzubringen, befinden sich aktuell mehrere Bauleitpläne der Stadt Melle für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verfahren. Die Kommune und der Vorhabenträger verfolgen mit der vorliegenden Planung das Ziel der klimaneutralen Erzeugung von elektrischem Strom, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Die beabsichtigte Bauleitplanung leistet einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und bietet neben der ebenfalls erforderlichen Anlageninstallation auf Dachflächen eine Alternative zur Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien. Die vorliegende Planung entspricht unter anderem der Zielsetzung des § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Dieser Anteil ist im Stadtgebiet Melle noch nicht annähernd erreicht und kann nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden. Die durch die beabsichtigte Bauleitplanung ermöglichte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einer repowerten WEA kann den Anteil des aus erneuerbaren Energien generierten Stroms in der Stadt Melle deutlich erhöhen.

11 Natur und Landschaft, Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein **Umweltbericht** zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie).

Für das hier betrachtete Bauleitplanverfahren wurde aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens ein gemeinsamer Umweltbericht für die 28. FNP-Änderung sowie auch den parallel erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt.

Der gemeinsame Umweltbericht ist als Teil II der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt (siehe dort.). Bezüglich einer vertieften Darstellung der Umweltbelange wird auf diesen Umweltbericht verwiesen.

12 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Der landwirtschaftliche Weg, der das Plangebiet von Südwesten nach Norden quert, ist im Süden an die Bennier Straße angebunden, die nach Westen die Verbindung zur Spenger Straße und damit an das überörtliche Straßennetz herstellt. Aktuell stellt diese Anbindung die Haupteerschließung des Plangebietes dar. Der vorhandene Wirtschaftsweg im Plangebiet dient sowohl der landwirtschaftlichen Flächennutzung im Geltungsbereich als auch für die Bewirtschaftung der zwei Windenergie-Anlagenstandorte im Gebiet.

Nach Norden besteht eine Anbindung an den vorrangig für landwirtschaftlichen Verkehr genutzten, über weite Strecken südlich parallel der Autobahn verlaufenden Oberahler Weg. In östlicher Richtung sind entlang dieses Wirtschaftsweges mehrere Anbindungen an die nördlich der Autobahn verlaufende Osnabrücker Straße vorhanden.

Die Anbindung des Standortes an das übergeordnete Erschließungsnetz hat für die Errichtung einer Windenergieanlage mit überdurchschnittlichen schweren und sperrigen Komponenten besondere Bedeutung. Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit des Plangebietes für den Schwerlastverkehr bzw. für Sondertransporte über die benachbart verlaufende A30 und die ca. 2km west-nordwestlich gelegene Anschlussstelle Bruchmühlen gegeben. Bezüglich der Detailplanung des Weitertransportes der Anlagenkomponenten von der Anschlussstelle in das Plangebiet werden derzeit noch Varianten diskutiert.

Mit einem besonderen Verkehrsaufkommen durch Schwerverkehr ist im Umfeld des Geltungsbereiches nur während der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage bzw. der Photovoltaikmodule zu rechnen. Anschließend wird das Plangebiet nur noch sporadisch von Wartungspersonal angefahren.

Eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

Netzanbindung

Der Netzanschluss für die gesamte PV-Anlage sowie auch für die repowerte Windenergieanlage erfolgt möglichst nah, um durch kurze Leitungswege aufwändige Eingriffe in die Landschaft zu vermeiden. Die Trafohäuschen der Anlage werden ebenfalls in hochwassersicherem Abstand zum bestehenden Gelände (Podest o.ä.) aufgestellt. Aufgrund

der im Plangebiet bereits vorhandenen Windenergieanlagen kann bzgl. der Netzanbindung teilweise auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden.

Detailinformationen diesbezüglich liegen derzeit noch nicht vor (Stand 15.01.2023).

Niederschlagwasser

Mit den geplanten (zusätzlichen) Flächennutzung ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ ist im Regelfall aufgrund der typischerweise aufgeständerten Installation der Photovoltaikmodule auf fundamentfrei in den Boden eingebrachten Ramppfosten keine gegenüber der Bestandssituation wesentlich erhöhte Neuversiegelung verbunden. Weiterhin werden die unversiegelt erhaltenen Bodenflächen üblicherweise als dauerhaft vegetationsbedeckte, extensiv gepflegte Grünlandflächen bzw. Krautfluren angelegt. Die Oberflächenrauigkeit dieser Vegetationsbedeckung einerseits sowie die Verdunstungsleistung des Grünvolumens andererseits bieten eine hinreichende Sicherheit dafür, dass ein gegenüber dem Status-Quo erhöhter Oberflächenwasserabfluss aus dem Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Ein Erfordernis für die Konzeption weitergehender Retentionsmaßnahmen für das anfallende Niederschlagwasser wird deshalb auf der Regelungsebene des Flächennutzungsplans nicht gesehen. Sollten sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neue Erkenntnisse ergeben, wäre z.B. die Anlage von Retentionsmulden zwischen bzw. unter den Modultischreihen oder an anderer Stelle innerhalb der festgesetzten Sonderbaufläche für eine weitergehende Optimierung der Regenwasserrückhaltung und -versickerung unproblematisch realisierbar.

Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Bezug auf das konkrete Vorhaben zu regeln.

13 Eingriffsregelung

Eine vorläufige Darstellung ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die abschließende Berücksichtigung der Eingriffsregelung wird im Rahmen der Entwurfsfassung erfolgen, nachdem die Erkenntnisse aus der Frühjahrskartierung vorliegen. Die Planungskonzeption sieht in jedem Fall eine vollständige Kompensation naturhaushaltlicher Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches – insbesondere durch entsprechend strukturreiche Gestaltung der Bodenflächen der Sonderbaufläche – sowie durch Anpassung des Umfangs der erforderlichen Gehölzeingrünung der Randbereiche vor.

14 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Eine vorläufige Darstellung ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die abschließenden Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden im Rahmen der Entwurfsfassung erörtert.

Melle, den TT.MM.JJJJ

.....

Bürgermeisterin Dettmann

15 Literaturverzeichnis

- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, . . . von Haaren, C. (2020). *Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)*. Hannover.
- BioConsultOS. (2020). *Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung einer Windenergieanlage in Melle: Bruchmühlen-Bennien (Repowering) Landkreis Osnabrück*. Osnabrück.
- BRG. (2008). *Bodengroßlandschaften von Deutschland 1 : 5 000 000*. Von http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/BGL5000.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abgerufen
- Dense & Lorenz. (2020). *Windenergieprojekt „Repowering Melle, Windpark Bennien“, LK Osnabrück - Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse - Im Auftrag von EFG Energy-Farming GmbH*. Osnabrück.
- Drachenfels, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4.
- GD NRW. (2018). *Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen - wms-Dienst*. Von <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities> abgerufen
- GD NRW. (2019). *Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen*. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>. Krefeld.
- Herden. (2009). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen*.
- Hietel, E., Reichling, T., & Lenz, C. (2021). *Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Maßnahmensteckbriefe und Checklisten*. Hochschule Bingen.
- INGENIEUR-DIENST-NORD. (2022). *PV-Anlage in Melle-Bennien - Nachweis nach § 78 WHG - Erläuterungen*. Oyten.
- Köppel, J., Peters, W., & Wende, W. (2004). *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.
- KNE gGmbH. (2020). *Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild - Methoden zur Ermittlung und Bewertung*.
- Landesjägerschaft Niedersachsen. (19. 12 2022). *Wildtier Management Niedersachsen*. Von Fischotter (*Lutra lutra*) :
-

- <https://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/fischotter/verbreitung> abgerufen
- Landkreis Osnabrück. (30. Oktober 2013). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück - Teilfortschreibung Energie 2013. Osnabrück.
- Landkreis Osnabrück. (2016). Osnabrücker Kompensationsmodell. Osnabrück.
- Landkreis Osnabrück. (2022). *Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* Repowering: Ersatz von zwei vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) durch eine neue WEA in Melle - Windpark Bennien. Genehmigung.* Osnabrück.
- LANUV NRW. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 19. 12 2022 von Planungsrelevante Arten:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LBEG. (1995). *Bodenkundliche Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500 000*.
- LBEG. (2022). *NIBIS Kartenserver*. Von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> abgerufen
- NABU Niedersachsen. (2022). *Batmap - Fledermaus Informationssystem*. Abgerufen am 19. 12 2022 von <https://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor>
- Neumann. (2022). *Bauvorhaben: Neubau einer Windenergie der Fa. Enercon im Windpark Gehrde. Baugrunduntersuchung - Gründungsbeurteilung. W-09246-V04*. Eckernförde.
- NLWKN. (2011). *Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*.
- Peschel, R., Peschel, T., Marchand, M., & Hauke, J. (2019). *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität*.
- stadtlandkonzept. (2021). *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Repowering von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Melle, Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien, Landkreis Osnabrück*. Werther.
- stadtlandkonzept. (2021). *FFH-Verträglichkeitsstudie „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) und „System Else/Werre“ (DE-3817-301) zum geplanten Repowering von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Melle, Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien, Landkreis Osnabrück*.
- stadtlandkonzept. (2022). *UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Repowering von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Melle, Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien, Landkreis Osnabrück*. Werther.